Westdeutscher Tischtennis-Verband Bezirk Ostwestfalen-Lippe



WESTDEUTSCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V. FAIR. DYNAMISCH. VEREINT.

Satzung und Ordnungen

Stand: 15.08.2021

Inhaltsverzeichnis A Satzung B Verwaltungsordnung des Sportausschusses C Jugendordnung D Spielordnung E Ehrenordnung

Wird im Text der Satzung und der Ordnungen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter mit Frauen und Männern besetzbar.

§ 1 Mitglieder

Dem Bezirk Ostwestfalen-Lippe gehören die Vereine des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes e.V. (WTTV e.V.) an, die in dem Gebiet nachstehender sieben Kreise ihren Sitz haben:

- Bielefeld-Halle
- Herford
- Höxter-Warburg
- Lippe
- Minden-Lübbecke
- Paderborn
- Wiedenbrück

Die Gebiete dieser Kreise sind aus deren Satzungen ersichtlich.

Die Möglichkeit zur Änderung der o. g. Gebiete ergibt sich aus der Satzung des WTTV e. V.

§ 2 Organe

Organe des Bezirks sind:

- der Bezirkstag
- der Bezirksbeirat
- der Bezirksvorstand
- der Bezirksjugendtag
- der Bezirksjugendvorstand
- die folgenden Ausschüsse:
 - o der Bezirksspruchausschuss
 - o der Bezirksschiedsrichterausschuss
 - o der Bezirkssportausschuss

§ 3 Bezirkstag

Der Bezirkstag ist oberstes Organ des Bezirkes.

Der ordentliche Bezirkstag findet in den Jahren mit ungerader Jahreszahl statt.

Außerordentliche Bezirkstage müssen auf Beschluss des Bezirksvorstandes, auf Verlangen des Präsidiums des WTTV e.V. oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereine des Bezirkes einberufen werden.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter des Vorsitzenden, beruft den Bezirkstag durch schriftliche Einladung mindestens 6 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge der Vereine und Kreise zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem Stellvertreter des Vorsitzenden, 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Verspätete Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie vor Sitzungsbeginn vorliegen und 2/3 der anwesenden Stimmen die Dringlichkeit bejahen. Satzungsänderungen können aufgrund eines Dringlichkeitsantrages nicht beschlossen werden, wohl aber Änderungen der Anlagen zur Satzung.

Auf dem Bezirkstag haben die Kreise für je 3 Vereine sowie für eine Restzahl von 2 Vereinen eine Stimme. Das Stimmrecht kann von jedem Verbandsangehörigen des Bezirks als Delegierter ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ein Delegierter kann bis zu 3 Stimmen auf sich vereinigen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Jedem Mitglied des Bezirksvorstandes und jedem Kreisvorsitzenden steht eine Stimme zu, wobei sich die Kreisvorsitzenden von ihrem gewählten Stellvertreter vertreten lassen können.

Der Bezirkstag wählt und entlastet die Mitglieder des Bezirksvorstandes und der Ausschüsse. Die Wahl des Bezirksjugendvorstandes regelt die Jugendordnung. Der Bezirkstag wählt außerdem zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer. Er beschließt Änderungen der Bezirkssatzung vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des WTTV e.V.

Die Amtszeit der Mitglieder des Bezirksvorstandes und der Ausschüsse beträgt 2 Jahre. Jeder Amtsträger, dem der Bezirkstag das Vertrauen entzieht, muss sein Amt niederlegen.

§ 4 Bezirksbeirat

Der Bezirksbeirat nimmt in den Jahren mit gerader Jahreszahl die Aufgaben des ordentlichen Bezirkstages war, soweit sie diesem nicht gemäß § 3 vorbehalten sind.

Er muss ferner einberufen werden auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Kreise.

Dem Bezirksbeirat gehören neben den Mitgliedern des Bezirksvorstandes die Kreisvorsitzenden bzw. deren gewählte Stellvertreter an. Jedem Kreis stehen zwei weitere Beiratsmitglieder zu, bei mehr als 50 Vereinen drei. Die nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder des Bezirkssportausschusses und -jugendvorstandes sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse können mit beratender Stimme an den Beiratssitzungen teilnehmen.

Den Vorsitz führt der Bezirksvorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 5 Bezirksvorstand

Der Bezirksvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Innerhalb des Bezirksvorstandes sind folgende Ämter zu besetzen:

- Vorsitzender
- Stellvertreter des Vorsitzenden
- Kassenwart
- Sportwart
- Damenwart
- Pressewart
- Jugendwart
- Beauftragter f
 ür Kinder- und Jugendbezirksarbeit
- Jugendsportwart

Ehrenvorsitzende haben im Vorstand Sitz und Stimme.

Der Vorsitzende kann nicht Kassenwart sein. Die Kassenprüfer und stellvertretenden Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Innerhalb des Vorstandes hat jedes Mitglied auch bei Wahrnehmung mehrerer Ämter nur ein Stimmrecht.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstages und des Bezirksbeirates, erledigt die laufenden Geschäfte und bestellt die Delegierten zum Verbandstag.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter des Vorsitzenden, vertritt den Bezirk.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter des Vorsitzenden, beruft den Vorstand ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und davon mindestens die Hälfte anwesend ist. Die nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder des Bezirkssportausschusses und -jugendvorstandes sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse sind ebenfalls zu den Vorstandssitzungen einzuladen und können mit beratender Stimme daran teilnehmen.

Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.

Führt ein Kreis den Bezirksentscheid der Minimeisterschaften nicht durch, so ist der Bezirksvorstand berechtigt, ihm auch die Ausrichtung der Bezirksmeisterschaften zu entziehen.

§ 6 Bezirksjugend, Bezirksjugendtag und Bezirksjugendvorstand

Die Bezirksjugend vertritt alle jungen Menschen im Bezirk, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes, für den Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten die Bezirksjugend, wird beim Bezirksjugendtag gewählt und dessen Wahl vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen. Sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter sind stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksvorstandes.

Die Bezirksjugend gibt sich eine Jugendordnung, die vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen wird.

Die Bezirksjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Bezirkes und der Jugendordnung selbständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Bezirkes zuständig.

Organe der Bezirksjugend sind der Bezirksjugendtag und der Bezirksjugendvorstand.

Näheres regelt die Jugendordnung des Bezirkes.

§ 7 Bezirksspruchausschuss

Die Gerichtsbarkeit des Bezirks wird vom Bezirksspruchausschuss ausgeübt. Das

Verfahren und die Befugnisse dieses Ausschusses regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des WTTV e.V.

Der Bezirksspruchausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie mindestens zwei Ersatzbeisitzern zusammen, die auf dem Bezirkstag gewählt werden.

Die Zusammensetzung dieses Gremiums soll so vorgenommen werden, dass die Mitglieder jeweils verschiedenen Kreisen angehören. Lässt sich dieses Ziel in Ermangelung entsprechender Wahlvorschläge nicht erreichen, sollen die Mitglieder wenigstens verschiedenen Vereinen angehören.

§ 8 Bezirksschiedsrichterausschuss

Der Bezirksschiedsrichterausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Alle Mitglieder sollten während ihrer Amtsperiode über eine gültige Schiedsrichterlizenz verfügen. Die Mitglieder sind vom Bezirkstag zu wählen. Die Aufgaben des Schiedsrichterausschusses regelt die Schiedsrichterordnung des WTTV e.V.

§ 9 Spieltage und Anfangszeit am Sonntag

Die Wochentage werden gem. G 5.2 der WO zusätzlich zur Austragung von Meisterschaftsspielen als verbindliche Termine zugelassen.

Für den Nachwuchsbereich kann der Bezirksjugendtag Einschränkungen beschließen.

Die Anfangszeit für Meisterschaftsspiele am Sonntag wird auf 11:00 Uhr festgesetzt.

§ 10 Beschlussfassung

Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anders vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.

Erreicht bei Wahlen kein Bewerber die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen erforderlich. Gewählt ist, wer dann die meisten Stimmen erhält.

Hat am ersten Wahlgang nur ein Bewerber teilgenommen, der die Mehrheit nicht erreicht hat, schließt sich ein zweiter Wahlgang an, zu dem dieser Bewerber und auch weitere Bewerber zugelassen sind. Ist ein anderer Bewerber nicht vorhanden, so ist dieser Wahlgang im Rahmen einer neuen Wahlversammlung zu verhandeln.

Über jedes einzelne Amt ist gesondert abzustimmen. Die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Ausschüsse werden in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt.

Über jeden Bezirkstag und jede Beiratssitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die zur Abstimmung gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Liegen schriftliche Anträge vor, sind diese dem Protokoll beizufügen, auch wenn sie abgelehnt wurden. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter. Beide unterzeichnen das Protokoll.

§ 11 Weisungen des WTTV e.V.

Die Organe des Bezirkes sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des WTTV e.V. und deren Anlagen sowie die der Wettspielordnung des DTTB einschließlich der Durchführungsbestimmungen des WTTV einzuhalten, die satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes durchzuführen und deren Einhaltung und Durchführung in den ihnen unterstellten Kreisen zu über-wachen und durchzusetzen.

Derartige Weisungen gehen den Beschlüssen des Bezirkstages und Bezirksbeirates vor.

Der Bezirk hat dem Verband die verlangten Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Finanzen

Der Bezirk erhebt keine eigenen Beiträge von seinen Vereinen.

Von den Kreisen wird ein Organisationskostenzuschuss als Umlage erhoben, die zum 01.10. der laufenden Saison fällig wird. Die Höhe dieser Umlage wird vom Bezirkstag oder Bezirksbeirat festgesetzt.

Die am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften entrichten eine Meldegebühr, die am 01.08. der laufenden Saison fällig wird. Die Höhe dieser Meldegebühr wird vom Bezirkstag oder Bezirksbeirat festgesetzt.

Sämtliche Ordnungsstrafen, Mahn- und Meldegebühren, Startgelder und Kreisumlagen werden durch die Bezirkskasse per SEPA-Basis-Lastschriftmandat eingezogen. Der jeweilige Zeitpunkt des Einzuges wird über das Bezirksrundschreiben bekanntgegeben.

Zu diesem Zweck ist der Bezirkskasse ein entsprechendes Mandat zu erteilen.

Dem Vizepräsidenten Finanzen des WTTV e.V. ist auf Verlangen über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Das Geschäftsjahr des Bezirkes beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Als Anlagen dieser Satzung sind für die Vereine und Verbandsangehörige im Bezirk verbindlich

- die Verwaltungsordnung des Sportausschusses
- die Jugendordnung
- die Spielordnung

• die Ehrenordnung

Diese Anlagen werden vom Bezirkstag oder Bezirksbeirat mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.

Diese Satzung wurde durch den Bezirkstag am 15. August 2021 beschlossen und tritt mit der Genehmigung durch das Präsidium des WTTV in Kraft. Gleichzeitig sind alle früheren Satzungen und Ordnungen des Bezirkes aufgehoben.

§ 1 Allgemeines

Die Verwaltungsordnung des Sportausschusses ist eine Anlage zur Satzung des Bezirkes und dient als Richtlinie für die Durchführung der Aufgaben des Sportausschusses.

§ 2 Mitglieder und Wahl des Sportausschusses

Dem Sportausschuss gehören an:

- Sportwart
- Damenwart
- Seniorenwart
- Jugendwart
- Vorsitzender des Schiedsrichterausschusses
- Beauftragter f
 ür das Lehrwesen
- Beauftragter f
 ür Vereinsentwicklung und Breitensport
- bis zu 5 Beisitzer, die Sport- u. Damenwart insbesondere in folgenden Bereichen unterstützen:
 - o Bezirkseinzelmeisterschaften
 - o Pokalspiele
 - o Spielleitung der Damen
 - Spielleitung der Herren

Der Sportausschuss wird auf dem Bezirkstag für zwei Jahre gewählt.

Er ist insbesondere zuständig für die Abwicklung und Überwachung des Mannschaftsund Individualspielbetriebs im Erwachsenenbereich auf Bezirksebene. Dazu gehören

- die Festlegung der Quoten der Kreise und Freistellungen zu/von den Bezirkseinzelmeisterschaften im Erwachsenenbereich sowie die Festlegung des Spielmodus dieser Veranstaltung,
- die Nominierungen bzw. Meldungen zu WTTV-Veranstaltungen im Damen-/Herren-/Seniorenbereich, sofern eine Nominierung des Bezirkes notwendig bzw. möglich ist,
- die Erstellung des Rahmenterminplanes in enger Abstimmung mit dem Vorstand,
- eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Erwachsenensports.

§ 3 Sportwart

Der Sportwart ist Vorsitzender des Bezirkssportausschusses. Ihm obliegt insbesondere die Vertretung des Bezirkes beim WTTV e.V. in allen sportlichen Angelegenheiten.

Der Sportwart kann seine Aufgaben an andere Mitglieder des Sportausschusses delegieren.

§ 4 Damenwart

Der Damenwart ist zuständig für die Förderung und Überwachung des Damensports im Bezirk.

§ 5 Seniorenwart

Der Seniorenwart ist zuständig für die Förderung und Überwachung des Seniorensports im Bezirk.

§ 6 Beauftragter für Lehrwesen

Der Beauftragte für Lehrwesen dient als Ansprechpartner für die Vereine und soll als Verbindungsglied zwischen den Kreisen, dem Bezirk und dem Verband dienen.

Zu seinen Aufgaben gehört die Mithilfe bei der Terminierung von Assistenztrainer-Ausbildung und ggf. deren Durchführung, die Organisation und Durchführung von Nachwuchstrainer-Ausbildungen, Erstellung einer Trainerdatenbank für den Bezirk und die Unterstützung der Vereine bei der Trainersuche.

§ 7 Beauftragter für Vereinsentwicklung und Breitensport

Der Beauftragte für Vereinsentwicklung ist zuständig für die Förderung und Überwachung der Aktivitäten im Bereich Breitensport und Vereinsentwicklung im Bezirk. Der Aufgabenbereich "Mini-Meisterschaften" wird durch den Jugendvorstand abgedeckt.

§ 8 Schlussbestimmung

Die im Rahmen der Satzung und deren Anlagen gefassten Beschlüsse des Sportausschusses sind verbindlich.

Ergänzungen oder Änderungen dieser Verwaltungsordnung müssen in geeigneter Form den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

Diese Verwaltungsordnung des Sportausschusses wurde durch den Bezirkstag am 15. August 2021 beschlossen und tritt mit der Genehmigung durch das Präsidium des WTTV in Kraft.

C Jugendordnung 1

§ 1 Allgemeines

Die Bezirksjugend vertritt alle jungen Menschen im Bezirk, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes, für den Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten die Bezirksjugend, wird beim Bezirksjugendtag gewählt und dessen Wahl vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen. Sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter sind stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksvorstandes.

Die Bezirksjugend gibt sich eine Jugendordnung, die vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen wird.

Die Bezirksjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Bezirkes und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Bezirkes zuständig.

Organe der Bezirksjugend sind der Bezirksjugendtag und der Bezirksjugendvorstand.

§ 2 Jugendtag

Der Bezirksjugendtag ist oberstes Organ der Sportjugend des Bezirkes. Jeder Verbandsangehörige, der noch nicht 27 Jahre alt ist, ist berechtigt, als Zuhörer teilzunehmen.

Der ordentliche Bezirksjugendtag findet jedes Jahr vor dem Bezirkstag bzw. vor der Bezirksbeiratssitzung statt. Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag wird auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisjugenden einberufen.

Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.

Einzuladen und stimmberechtigt sind der Bezirksjugendvorstand und jeweils drei Delegierte der Kreisjugenden; jeweils ein Delegierter der Kreisjugenden soll zum Zeitpunkt des Bezirksjugendtages unter 27 Jahren sein.

Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

Zusätzlich sind die weiteren Mitglieder des Bezirksvorstandes und die Kassenprüfer des Bezirks einzuladen und besitzen ausschließlich beratende Funktion.

Anträge müssen dem Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes in schriftlicher Form mindestens zehn Tage vor dem Bezirksjugendtag vorliegen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Über jeden Bezirksjugendtag ist ein Protokoll zu führen, in dem die zur Abstimmung gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Liegen schriftliche Anträge vor, sind diese dem Protokoll beizufügen, auch wenn sie abgelehnt wurden. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter. Beide unterzeichnen das Protokoll.

C Jugendordnung _ 2

§ 3 Jugendvorstand

Es ist ein Bezirksjugendvorstand zu bilden, der beim Bezirksjugendtag in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt und dessen Wahl vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen wird.

Dem Bezirksjugendvorstand sollen angehören:

- Bezirksjugendwart als Vorsitzender des Bezirksjugendvorstandes
- Bezirksjugendsportwart
- Ressortleiter Jungen 18
- Ressortleiter Mädchen 18
- Ressortleiter Jungen 15
- Ressortleiter Mädchen 15
- ein Beauftragter für Kinder- und Jugendbezirksarbeit als Stellvertreter des Jugendwartes
- ein Beisitzer f
 ür Kinder- und Jugendbezirksarbeit
- weitere Beisitzer f
 ür Jugendsport

Der Beisitzer für Kinder- und Jugendbezirksarbeit soll zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahre sein.

Die Amtszeit der Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes beträgt zwei Jahre.

Der Bezirksjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der dem Bezirksjugendvorstand angehörenden Personen inklusive des Bezirksjugendwartes anwesend sind.

Die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes müssen dem WTTV nach jeder Neuwahl oder nach kommissarischer Besetzung ein erweitertes Führungszeugnis nach §72a SGB VIII, das keinerlei Eintragung nach §72a SGB VIII vorweisen darf, sowie den Ehrenkodex und die Verhaltens-/Handlungsrichtlinie des WTTV im unterzeichneten Original vorlegen, was in Bezug auf die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses spätestens nach Ablauf von jeweils fünf Jahren zu wiederholen ist.

§ 4 Zuständigkeiten

Die Aufgaben des Bezirksjugendvorstandes sollen weitgehend mit denen des Jugendvorstandes des WTTV, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit des WTTV und des Ausschusses für Jugendsport des WTTV übereinstimmen. Der Bezirksjugendvorstand ist insbesondere zuständig für:

- die Vertretung des Bezirkes gegenüber dem Jugendvorstand des WTTV und bei den Sitzungen von Arbeitsgruppen für Jugendsport und für Kinder- und Jugendarbeit des WTTV
- die Erledigung der ihm zugewiesenen Aufgaben auf Bezirksebene, die sich aus der Zuständigkeit der Sportjugend des WTTV ergeben
- die Überwachung der Besetzung der Kreisjugenden ihrer Kreise und der Arbeit der Kreisjugenden ihrer Kreise
- die Verwendung und Abrechnung der ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel
- die Durchführung aller weiterführenden Jugendveranstaltungen des Bezirkes und die entsprechende Meldung an den Ausschuss für Jugendsport des WTTV.

C Jugendordnung 3

• die Förderung und Überwachung von Jugendturnieren auf Bezirksebene

Der Bezirksjugendwart ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben durch den Bezirksjugendvorstand. Die Bezirksjugendvorstandssitzungen werden vom Bezirksjugendwart oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.

Der Bezirksjugendvorstand ist verpflichtet, den Weisungen des Jugendvorstandes des WTTV Folge zu leisten.

§ 5 Anfangszeiten bei Punktspielen

Die anzugebenden Anfangszeiten (auch der Ausweichspieltage) können nur in nachfolgend aufgeführtem Rahmen – früheste bzw. späteste Anfangszeit – festgesetzt werden:

Spielklassen mit mehreren regional eingeteilten Gruppen:

Freitag 18:00 Uhr – 18:30 Uhr Samstag 14:00 Uhr – 18:30 Uhr Sonntag 11:00 Uhr

Spielklassen mit nur einer Gruppe:

Samstag 14:00 Uhr – 18:30 Uhr

Sonntag 11:00 Uhr

Alle davon abweichenden Daten werden seitens der Spielleitung geändert bzw. als unvollständige Meldung gewertet und mit einer Ordnungsstrafe geahndet.

§ 6 Bezirksmannschaftsmeisterschaften

Die Erstplatzierten einer eingleisigen Jungen 18-Bezirksliga und Mädchen 18-Bezirksliga bzw. der Sieger der Entscheidungsspiele aller Gruppensieger einer mehrgleisigen Jungen 18-Bezirksliga und Mädchen 18-Bezirksliga sind Bezirksmannschaftsmeister.

In jeweils einer Entscheidungsrunde werden in den Altersklassen Jungen 15 und 13 sowie Mädchen 15 und 13 die Bezirksmannschaftsmeister ermittelt. Dazu darf jeder Kreis für jede Altersklasse eine Mannschaft melden. Es sind alle Spielerinnen / Spieler spielberechtigt, die vom Alter her in diesen Klassen spielen können - egal, wo sie in der Punktspielrunde gemeldet sind.

Es qualifiziert sich mindestens eine Mannschaft aus den o. g. Altersklassen zum entsprechenden Wettbewerb auf westdeutscher Ebene.

Bei den Jungen und Mädchen 18 wird auf Bezirksebene keine Entscheidungsrunde ausgetragen. Die Qualifikation zur Westdeutschen Mannschaftsmeisterschaft erfolgt über die jeweilige NRW-Liga. Nähere Details regelt der WTTV e.V.

§ 7 Kreisauswahlmannschaften

Nach Abschluss der Hauptrunden- und Entscheidungsspiele wird bei entsprechend

C Jugendordnung __ 4

großem Interesse der Kreise ein Wettbewerb für Kreisauswahlmannschaften in den Altersklassen Jugend 18 und 15 durchgeführt.

Die Durchführungsbestimmungen legt der Bezirksjugendvorstand fest.

§ 8 Bezirkseinzelmeisterschaften

Die Ausrichtung der Bezirkseinzelmeisterschaften für den Nachwuchsbereich wird vom Bezirksjugendvorstand grundsätzlich in folgender Reihenfolge vergeben, von der nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann:

Herford; Höxter-Warburg; Paderborn; Wiedenbrück; Lippe; Bielefeld-Halle; Minden-Lübbecke

Der ausrichtende Kreis ist dem Bezirk gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Veranstaltung verantwortlich.

Teilnahmeberechtigt sind die von den Kreisen entsprechend der vom Jugendvorstand festgelegten Quoten auf dem vom Bezirk vorgegebenen Weg gemeldeten Aktiven. Unentschuldigtes Fehlen von Aktiven wird mit einer Ordnungsstrafe geahndet.

Neben den Konkurrenzen für Jungen und Mädchen 18 und 15 werden als Zusatzwettbewerbe die Konkurrenzen für die Altersklassen der Jungen und Mädchen 13 und 11 ausgetragen.

Die Ergebnisse der Bezirksmeisterschaften bilden in Kombination mit den Ergebnissen bei den letzten Bezirksranglisten das Hauptkriterium für die Nominierung zu den WTTV-Einzelmeisterschaften der Jugend 18 und Jugend 15.

§ 9 Bezirksranglisten

Während der Rückrunde finden die Bezirksranglistenspiele mit den Stichtagen für die neue Saison statt, an denen die von den Kreisen entsprechend der vom Bezirksjugendvorstand festgelegten Quoten gemeldeten Aktiven teilnahmeberechtigt sind.

Die Ergebnisse dieser Ranglistenspiele bilden das Hauptkriterium für die Nominierungen zu den WTTV-Ranglistenturnieren der Jungen und Mädchen 18, 15, 13 und 11.

§ 10 Sonderregelung für Ordnungsstrafen

Der Ordnungsstrafenkatalog des WTTV e.V. laut WO A 20 ist für den Bezirk OWL mit folgender Ausnahme bindend:

Außer für

- unentschuldigtes Fehlen bei den Bezirkseinzelmeisterschaften und -ranglisten
- vorsätzlichen Falscheintragungen auf dem Originalspielbericht
- vorsätzliche Falscherfassung des Spielberichtes in "click-TT"

gilt im Jugendbereich der halbe Ordnungsstrafensatz.

C Jugendordnung 5

§ 11 Schlussbestimmung

Die im Rahmen der Satzung und deren Anlagen gefassten Beschlüsse des Bezirksjugendvorstandes sind verbindlich.

Ergänzungen oder Änderungen dieser Bezirksjugendordnung müssen in geeigneter Form den jungen Menschen unter 27 Jahren im Bezirk zur Kenntnis gebracht werden.

Diese Jugendordnung wurde durch den Bezirksjugendtag am 04.06.2021 beschlossen und tritt nach der Verabschiedung der überarbeiteten Bezirkssatzung am 15.08.2021 und der Genehmigung durch den WTTV in Kraft.

D Spielordnung 1

§ 1 Allgemeines

Die Spielordnung ist eine Anlage zur Satzung des Bezirks. Sie wird ergänzend zur Wettspielordnung des DTTB und den Durchführungsbestimmungen des WTTV e.V. für den Spielbetrieb auf Bezirksebene erlassen.

§ 2 Mannschaftsmeisterschaften

Es werden Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren in folgenden Leistungsklassen ausgespielt:

- Bezirksliga
- Bezirksklasse

Sofern mehrere Gruppen eingerichtet werden, teilt der Sportausschuss die Mannschaften nach regionalen Gesichtspunkten auf diese Gruppen auf.

Die Vereine sind verpflichtet, für jede Mannschaft einen Festspieltag und einen Ersatzspieltag zu benennen, die den Anforderungen des §8 der Bezirkssatzung und den Vorgaben des Bezirkssportausschusses bzw. des -jugendvorstandes bezüglich der Anfangszeit genügen. Der Ersatzspieltag wird bei der Erstellung der Spielpläne herangezogen, wenn auf Grund eines Feiertages oder Schulferien der Festspieltag nicht herangezogen werden kann.

Vereine, die während der laufenden Saison ihre Angaben bezüglich Heimspieltag oder Anfangszeit ändern möchten, müssen dies der Spielleitung spätestens 4 Wochen vor dem ursprünglichen Spieltermin mitteilen. Eine derartige Änderung ist nur einmal pro Halbserie möglich.

Auf die Einhaltung der genannten 4-Wochen-Frist kann seitens der Spielleitung verzichtet werden, wenn Umstände eintreten, die die terminplangemäße Austragung des Mannschaftskampfes aller Voraussicht nach verhindern. Hierzu zählen Ereignisse im Sinne "Höherer Gewalt", nicht aber Personalprobleme im weitesten Sinne. Dem Verein obliegt eine unverzügliche Beweispflicht über die Gründe für die erforderliche Änderung gegenüber der Spielleitung.

Die Spielleitung informiert die von der Veränderung betroffenen Vereine in üblicher Art und Weise.

Zeitlich befristete oder dauerhafte Änderungen bezüglich des Spiellokals müssen der Spielleitung so früh wie möglich mitgeteilt werden.

Die anzugebenden Anfangszeiten (auch an Ausweichspieltagen) können nur in nachfolgend aufgeführtem Rahmen – früheste bzw. späteste Anfangszeit – festgesetzt werden:

Damen/Herren:

Montag – Freitag 19:30 Uhr – 20:00 Uhr Samstag 14:30 Uhr – 18:30 Uhr Sonntag 11:00 Uhr

Alle davon abweichenden Daten werden seitens der Spielleitung geändert bzw. als unvollständige Meldung gewertet und mit einer Ordnungsstrafe geahndet.

D Spielordnung 2

Der Bezirksvorstand hat gemäß G 6.2.9 der Wettspielordnung beschlossen, dass im Spielbetrieb aller Spielklassen auf Bezirksebene Spielverlegungen, Tausche des Heimrechts und Nachmeldungen nur noch über die jeweiligen Onlinefunktionen von click-TT zulässig sind.

Für den Fall technischer Probleme oder anderer außergewöhnlicher, nicht vorhersehbarer Umstände, die die fristgerechte Ergebnismeldung in click-TT verhindern, ist das Spielergebnis der jeweiligen Spielleitung innerhalb der auch sonst gültigen Fristen auf einem anderen Weg bekannt zu geben.

Sind Personen mit gleichem Nachnamen in einer Mannschaft gemeldet, so ist bei ihnen in der Mannschaftsaufstellung stets der Vorname auf dem Originalspielbericht einzutragen. Das gleiche gilt für alle Ersatzspielerinnen und -spieler.

§ 3 Bezirkspokalspiele

Die teilnehmenden Mannschaften der Bezirksliga und der Bezirksklasse der Damen und Herren werden regional, unabhängig von der Einteilung im Punktspielbetrieb, in Gruppen eingeteilt und ermitteln an einem Tag den Gruppensieger nach dem absoluten KO-System. Die jeweiligen Gruppensieger ermitteln den Bezirkspokalsieger.

§ 4 Spiele der Kreispokalsieger auf Bezirksebene

Die Kreise melden zu einem vom Bezirkssportausschuss festgesetzten Termin die Kreispokalsieger der Damen und Herren. Die jeweiligen Konkurrenzen werden an einem Tag ausspielt.

§ 5 Bezirkseinzelmeisterschaften

Die Ausrichtung der Bezirkseinzelmeisterschaften für Damen und Herren sowie Seniorinnen und Senioren wird vom Sportausschuss in folgender Reihenfolge vergeben, von der nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann: Wiedenbrück; Lippe; Bielefeld-Halle; Minden-Lübbecke; Herford; Höxter-Warburg; Paderborn.

Der ausrichtende Kreis ist dem Bezirk gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Veranstaltung verantwortlich. Der ausrichtende Kreis ist gleich-

zeitig auch für die Durchführung des Bezirksentscheids der Minimeisterschaften im gleichen Kalenderjahr verantwortlich.

Teilnahmeberechtigt sind die von den Kreisen entsprechend der vom Bezirkssportausschuss festgelegten Quoten auf dem vom Bezirk vorgegebenen Weg gemeldeten Aktiven. Unentschuldigtes Fehlen von Aktiven wird mit einer Ordnungsstrafe geahndet.

§ 6 Bezirksrundschreiben

Der Bezirk versendet in jeder Saison ein fortlaufend nummeriertes Rundschreiben, in

D Spielordnung 3

dem alle notwendigen Informationen zum Spielbetrieb rechtzeitig veröffentlicht werden.

Die Rundschreiben werden an alle Vorsitzenden aller Vereine im Bezirk und vom Verein in "click-TT" hinterlegten Funktionsträger, alle Mannschaftsführer der am Spielbetrieb des Bezirkes teilnehmenden Mannschaften und Amtsträger des Bezirkes und der Kreise per E-Mail versendet.

Es liegt in der Verantwortung der Empfänger der Rundschreiben, dass die Zusendung der Rundschreiben erfolgen kann.

§ 7 Organisationskostenzuschüsse

Für die Durchführung von Bezirksveranstaltungen wird ein Organisationskostenzuschuss gewährt. Die Höhe der jeweiligen Zuschüsse wird vom Bezirkstag bzw. beirat festgelegt.

§ 8 Ordnungsstrafen

Der Ordnungsstrafenkatalog des WTTV e. V laut WO A 20 ist für den Bezirk OWL bindend. Bei wiederholten Regelverstößen innerhalb derselben Spielzeit werden die Strafen erhöht, jedoch nur höchstens bis zum Doppelten der in WO A 20.1 genannten Beträge. Dies gilt nicht für Strafen, die bereits wiederholten Vergehen zugeordnet sind.

§ 9 Schlussbestimmungen

Ergänzungen oder Änderungen dieser Spielordnung müssen in geeigneter Form den Vereinen zur Kenntnis gebracht werden.

Diese Spielordnung wurde durch den Bezirkstag am 15. August 2021 beschlossen und tritt mit der Genehmigung durch das Präsidium des WTTV in Kraft.

E Ehrenordnung 1

§ 1 Allgemeines

Die Ehrenordnung ist eine Anlage zur Satzung des Bezirkes und verfolgt den Zweck, ergänzend zu der Ehrenordnung des WTTV e.V., verdiente Verbandsangehörige, die sich um die Belange des Tischtennissports im Bezirk verdient gemacht haben, durch den Bezirk zu ehren.

§ 2 Ehrungen

Durch die Verleihung des Bezirksehrentellers werden Verbandsangehörige geehrt, die mindestens 10 Jahre als Kreisvorsitzender oder im Bezirksvorstand tätig gewesen sind.

Über sonstige Ehrungen entscheidet der Bezirksvorstand.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

Sehr verdiente Verbandsangehörige, die Außergewöhnliches als Mitarbeiter des Bezirks geleistet haben, können durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft geehrt werden. Diese Ehrung wird durch den Bezirksvorstand förmlich beschlossen.

Wenn ein Bezirksvorsitzender nach langjähriger, verdienstvoller Tätigkeit sein Amt nicht mehr ausübt, kann er unter Verleihung eines Ehrenbriefes durch Beschluss des Bezirkstages zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 4 Ehrungen gemäß Ehrenordnung des WTTV e.V.

Der Vorstand kann die Bearbeitung der Anträge auf Ehrungen an den WTTV e.V. auch an ein Mitglied des Bezirkssportausschusses- oder -jugendvorstandes delegieren.

§ 5 Schlussbestimmungen

Alle Ehrungen sind in der ihrer Bedeutung angemessenen Form vorzunehmen.

Ein Recht auf Ehrung besteht nicht.

Ergänzungen und Änderungen dieser Ehrenordnung müssen in geeigneter Form den Vereinen zur Kenntnis gebracht werden.

Diese Ehrenordnung wurde durch den Bezirkstag am 15. August 2021 beschlossen und tritt mit der Genehmigung durch das Präsidium des WTTV in Kraft.